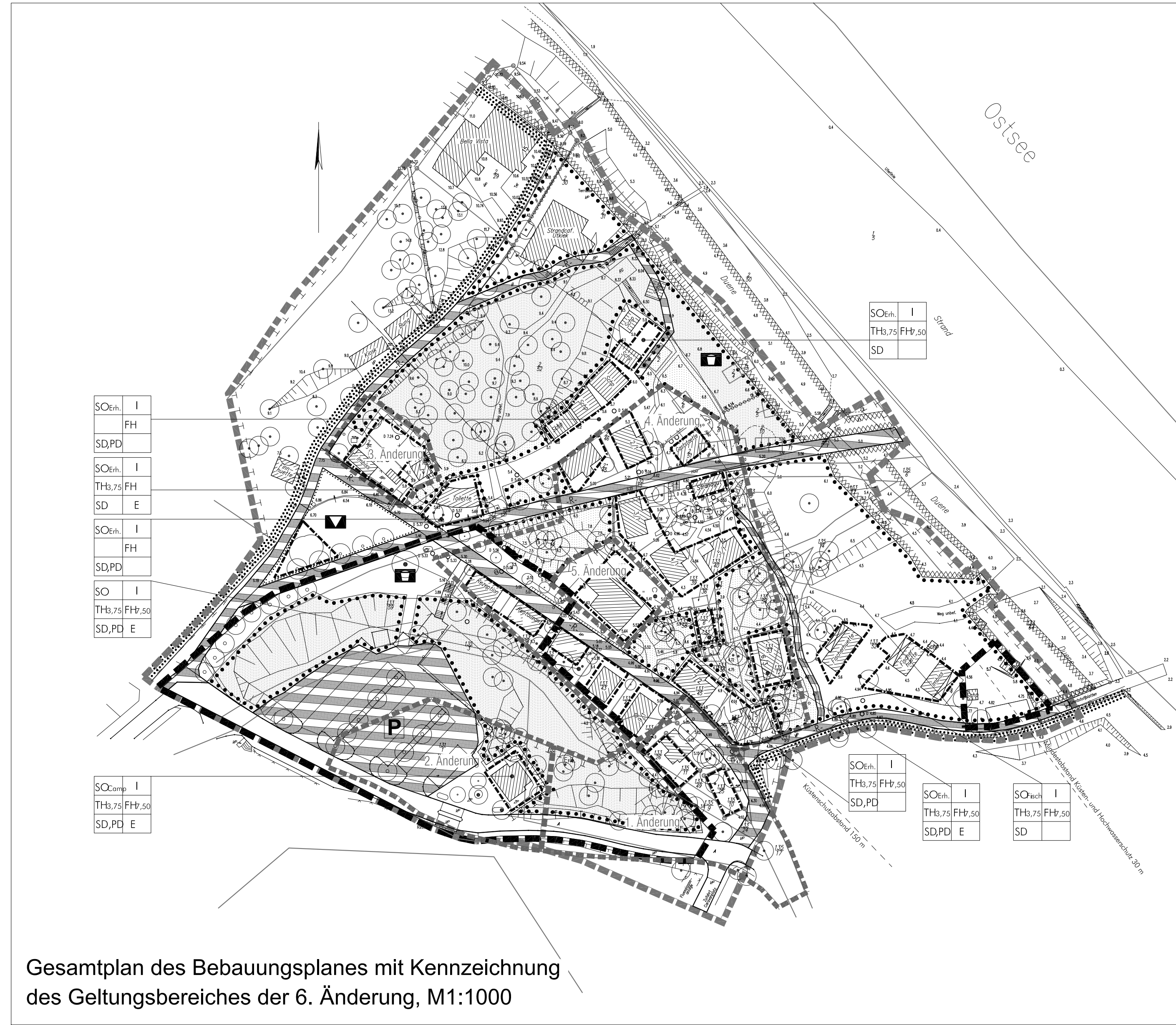
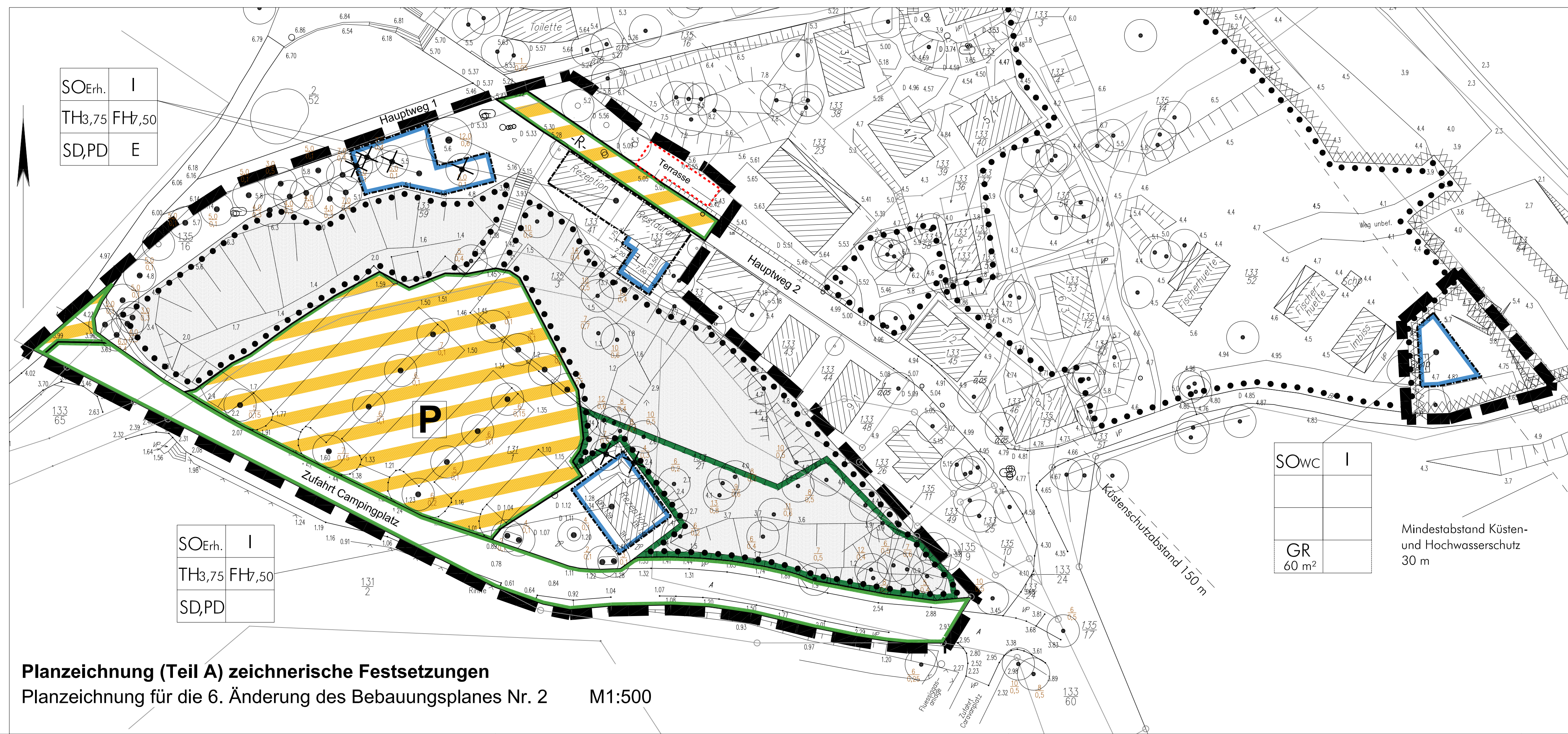


Satzung über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Strandbereich / Vorplatz Campingplatz' der Gemeinde Seebad Ückeritz (einfacher Bebauungsplan Nach § 30 BauGB)



Gesamtplan des Bebauungsplanes mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 6. Änderung, M1:1000

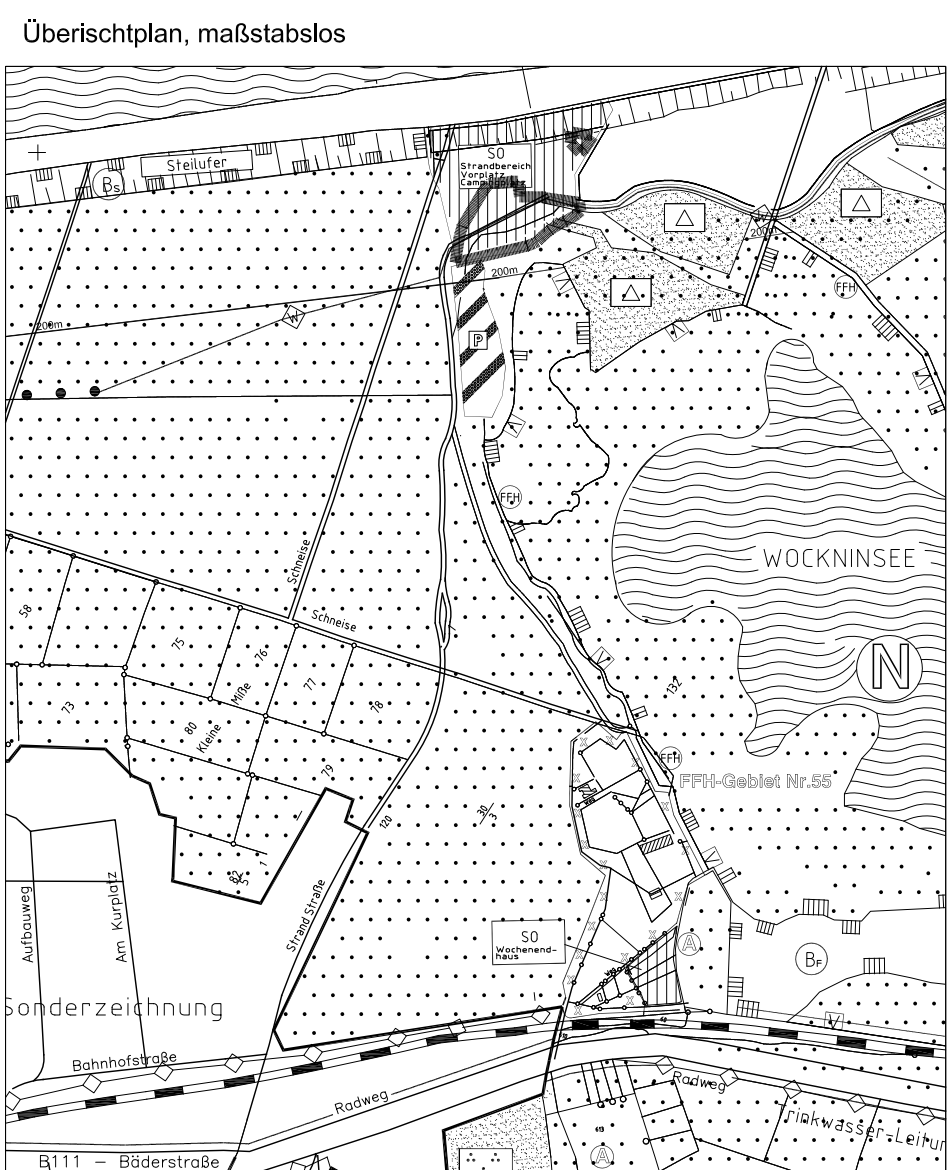


Planzeichnung (Teil A) zeichnerische Festsetzungen
Planzeichnung für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 M1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG DEN URSPRÜNGLICHEN PLAN BETREFFEND

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 10 BauNVO)**
 - SOen. Sondergebiete, die der Erholung dienen
 - SOflach. Sondergebiete der Fischereiwirtschaft
- Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)**
 - I. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH= Traufhöhe als Höchstmaß
 - FH= Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenze (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)**
 - E. nur Einzelhäuser zulässig
 - SD. nur Satteldach zulässig
 - PD. nur Putzdach zulässig
- Fächern für Gemeinbedarf**
 - K. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - S. Spielanlagen
- Verkehrsrflächen**
 - Strassenverkehrsfläche
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Öffentlicher Parkplatz**

- Fäche für Versorgungsanlagen**
 - Elektrizität
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünflächen
 - private Grünflächen
- Flächen für Wald**
 - Fläche für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
 - Umgrenzung von Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren erforderlich sind
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - mit Not- und Rettungsfahrzeugen befahrbare Wege



PLANZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 10 BauNVO)**
 - SOen. Sondergebiete, die der Erholung dienen
 - SOwc. Sondergebiet WC
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 - I. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - GR= zulässige Grundfläche als Höchstmaß
 - TH= Traufhöhe als Höchstmaß
 - FH= Firsthöhe als Höchstmaß
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
 - E. nur Einzelhäuser zulässig
 - SD. nur Satteldach zulässig
 - PD. nur Putzdach zulässig
- Verkehrsrflächen**
 - Kennzeichnung der mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 geänderten Baugrenzen
- Grünflächen**
 - öffentliche Grünflächen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - zu fallende Bäume
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
 - Terrasse
 - Umgrenzung der Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)
 - mit Not- und Rettungsfahrzeugen befahrbare Wege

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
zulässige Traufhöhe	zulässige Firsthöhe
Dachform	Dachform

Text Teil B

Textliche Festsetzungen

(Hinweis: Änderungen in den textlichen Festsetzungen gegenüber den vorangegangenen Satzungsfassungen sind *kursiv* und *fett* gedruckt.)

Nr.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 Abs. 2 BauNVO)

In dem Sondergebiet für Erholung (SO En) sind Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Versorgung des Campingplatzes sowie dem Fremdenverkehr dienen.

Dazu gehören:

- Anlagen und Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur.
- Einrichtungen für die Verwaltung des Campingplatzes.
- Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke
- der Versorgung des Campingplatzes und dem Fremdenverkehr dienende Läden und gastronomische Einrichtungen.

In dem Sondergebiet WC (SO wc) sind öffentliche WC-Anlagen zulässig.

Am Hauptweg 2 sind Ferienwohnungen sowie ausnahmsweise Betriebswohnungen zulässig. Ferienwohnungen und Betriebswohnungen sind nur in den Obergeschossen der Gebäude zulässig. Die Nutzung der Fläche für Dauercamping, auch für Altersheime und dgl. ist nicht zulässig.

Ausgeschlossen sind Vergnügungsläden wie Diskotheken, Nachtbars, Spiel- und Automatenhallen sowie Beherbergungsbetriebe.

Nr. 2 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind auf den Baugrundstücken nicht zulässig .

Nr. 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1) 2 BauGB i.V.m. §23 BauNVO)

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden:

- durch Außenterrassenanlagen,
- durch Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m,
- durch Eingangsüberdachungen mit einer Tiefe von max. 1,50 m.

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen außerdem überschritten werden durch Balkone und ebenerdige Terrassenanlagen mit einer Tiefe von max. 1,50 m.

Nr. 4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Außer den in Nr. (1) genannten Anlagen und Einrichtungen sind auch untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der Baugebiete dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen.

Dazu gehören z.B.

— Terrassen für die Außengastronomie.

Nr. 5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Nr. 5.1 Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die nach §9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Anpflanzung in Verhältnis von mindestens 1:1 durch gleichartige zu ersetzen.

Alle gründerischen Festsetzungen sind bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung aller Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auszuführen.

Nr. 5.2 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In Anpassung an den typischen Hain-Buchenmischwald erfolgt eine geschlossene Bepflanzung mit standorttypischen Gehölzen (siehe Pflanzliste).

Pflanzgebote in qualitativer und quantitativer Hinsicht im Geltungsbereich des ursprünglichen gesamten Bebauungsplanes

- Bäume: 165 Stk mindestens H.3xv 14-16 cm m.B., maximal H.4xv. 18-20 cm m.B.
- Sträucher: 1.246 Stk. mindestens 40-60 cm hoch 2xv. o.B., maximal 100-150 cm hoch 4xv. m.B.
- Feldschicht 12.039 qm ingeneurblog. Sicherungsansaat mit RSM, 7,2-24.Landschaftsrasen-Trockenlagen mit Kräutern
- 4 - 4.015 qm ingeneurblog. Stallfernbau mit Weidenflecht, Weidensteckhölzern, -fäschern u. Mageressanbahnen

Pflegegebot: naturnah Landschaftspflege und -Monitoring zugunsten einer sukzessiven Entwicklung der Flora in Richtung NPV

Im Geltungsbereich der 6. Änderung gelten folgende Pflanzqualitäten und Pflanzlisten:

- | | | |
|---|---------------------------------|------------------------------------|
| Bäume: Hochstamm, mind.3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm mit Baumnankerung als 3-Bock und Ballen, standortgerecht, heimisch. | Acer campestre (Feld-Ahorn) | Quercus petraea (Traubeneiche), |
| | Acer pseudoplatanus (Bergahorn) | Pinus sylvestris (Gemeine Kiefer), |
| | Carpinus betulus (Weißbuche), | Sorbus aucuparia (Eberesche), |
| | Fagus sylvatica (Rotbuche), | Sorbus intermedia (Mehlbeere), |

Strauchgehölze: mind. 2x verschulte Sträucher 40-60cm hoch ohne Ballen, standortgerecht. Als Gehölzswahlspektrum gilt folgende Liste:

- | | |
|--|--|
| 1. Acer campestre (Feld-Ahorn) | 9. Lonicera periclymenum (Wildes Geißblatt) |
| 2. Cornus mas (Kornelkirsche) | 10. Rhamnus frangula (Faulbaum) |
| 3. Corylus avellana (Hasel) | 11. Rosa canina (Hunds-Rose) |
| 4. Cytisus scoparius (Besenginster) | 12. Rosa glauca (Hecht-Rose) |
| 5. Ilex aquifolium (Stechpalme mit Ballen) | 13. Rosa pimpinellifolia (Böhmenerose) |
| 6. Ligustrum ovalatum (Ovalblättriger Liguster) | 14. Rosa multiflora (Vielblättrige Rose) |
| 7. Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster) | 15. Rosa rugosa (Dünenerose) |
| 8. Lonicera caprifolium (Echtes Geißblatt) | |

Es sollen aufgrund der Standortspezifika keine größeren Qualitäten verwendet werden!

Für alle Ansätzen im Plangebiet mit Landschaftsrassen ist die DSV 810 Variante 4 - Biotopentwicklungsfähigen oder RSM 7.2.2 bzw. gleichwertige zu verwenden.

5.3. Artenschutz (§ 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Kontrollen auf das Vorkommen von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln

Vor Umbau bzw. Erweiterung der Gebäude und Veränderung der Außenfassaden ist eine Erfassung des Fledermausbestandes durchzuführen. Außerdem sind die entsprechenden Gebäude auf Lebensstätten von gebäudebrütenden Vögeln zu kontrollieren. Die Ergebnisse dieser Bestandserfassungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Bei Nachweis von Fledermausquartieren oder von Lebensstätten gebäudebrütender Vögel sind die Arbeiten einzustellen und der Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als zuständige Behörde für den § 44 Abs. 1 BNatSchG ist aufzunehmen.

Bauzeitenregelungen zum Schutz von Fledermäusen

Während der Nacht- und Dämmerungsstunden sind Bauarbeiten auszuschließen.

Bauzeitenregelungen zum Schutz von gebäudebrütenden Vögeln

Bei Nachweis von aktuellen Brutstätten gebäudebrütender Vögel sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeiten (Ausschlusszeitraum 01.04. bis 15.06.) zu beginnen. Ein Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeiten ist nur möglich, wenn eine Kontrolle keine Hinweise auf aktuelle Brutstätten von gebäudebrütenden Vögeln an den umzubeuenden bzw. zu erweiternden Gebäuden erbracht hat.

Bauzeitenregelungen zum Schutz von Allerweltsvögeln der Wälder, Gebüsche und Gehölze

Die Baufeldfreimachung am Hauptweg 1 ist außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (Ausschlusszeitraum 01.04. bis 15.06.) zu beginnen.

5.4. Oberflächennatverbesserung auf Verkehrsflächen und Grundstücken (§1 Abs.5 Nr.7 i.Verb.mit §9 Abs.1 Nrn.16, 20 BauGB)

Flächenversiegelungen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Versiegelungsgrade/Abflußbewertete der Flächen betragen:

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| Dachflächen von Gebäuden: | 100% entspr. Abflußbewertet 0,95 |
| Straßen: | 100% entspr. Abflußbewertet 0,95 |
| Fußwege, Parkflächen: | 60% entspr. Abflußbewertet 0,60 |
| Vegetationsflächen: | 0% entspr. Abflußbewertet 0,00 |

Die nicht zu versickernden Niederschlagsmengen sind analog des gegenwärtigen Zustandes in den Boden zu versickern. Eine Versickerung der unversickernden Niederschläge ist problemlos möglich.

Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 4 LBauO M-V)

- Dach
- 1.1. Dachform und Dachneigung

Im Plangebiet sind nur symmetrische Satteldächer oder Putzdächer zulässig. Die Dachneigung darf bei Satteldächern 30° bis 55° betragen. Die Dachneigung von Gebäuden in einer Liegende Fensterformate sind in Ausnahmefällen auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudesseite zulässig. Hiervon abweichende Formate sind in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- 2.1. Öffnungen

Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten. Dachbauten sind nur als Dachbauten zulässig. Es ist pro Dachseite nur eine Einzelgaube zulässig. Dachneigungen sind unzulässig.

- 3.1. Material und Farbgebung

Zur Dachneigung sind nur Riet oder Dachziegel in rotem Farbton zulässig.

2. Fassade

- 2.1. Öffnungen

Die geschlossene Wandfläche jeder Fassade muß gegenüber der Öffnungsfläche überwiegen. Die Fenster müssen ein aufrecht stehendes rechteckiges Format haben. Liegende Fensterformate sind in Ausnahmefällen auf der von der öffentlichen Fläche abgewandten Gebäudesseite zulässig. Hiervon abweichende Formate sind in gestalterisch begründeten Ausnahmefällen zulässig.

- 2.2. Fenster und Türen

Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrechtes Element symmetrisch unterteilt werden. Glasflächen, die höher als 2,00 m sind, müssen mindestens einmal durch ein horizontales Element gegliedert werden.

Die vertikale bzw. horizontale Gliederung muß bei den verschiedenen Öffnungen eines Gebäudes dieselben Proportionen haben.

- 2.3. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschöß zulässig.

Die Schaufensterzone muß aus der Fassade des einzelnen Gebäudes entwickelt werden und sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterordnen.

Schaufenster müssen beidseitig von Wandflächen eingefasst werden. Die Verglasung muß in oder hinter der Erdgeschößkante liegen. Die Breite der Schaufensteröffnung zwischen den Wandflächen darf 2,00 m nicht überschreiten.

Schaufenster müssen als Rechteck ausgebildet werden. In Ausnahmefällen können Segmentbögen zugelassen werden.

Schaufenster dürfen eine maximale Höhe bis Unterkante Erdgeschößdecke erhalten.

- 2.4. Material und Farbe

- 2.4.1. Material

Neu- und Umbaumaßnahmen sollen in den Materialien ausgeführt werden, die typisch für das Plangebiet sind. Das heißt für die Fassadenverkleidung sind zulässig Holz in verschiedenen Schaltungstechniken und Putz als Glatte- oder Rauputz. Für kleinere, der Fassade untergeordnete Flächen sind in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen zulässig.

- 2.4.2. Farbe

Die Gebäude sollen farblich auf ihre natürliche Umgebung abgestimmt sein. Es sind daher intensive monochrome Farben sowie eine Vielzahl intensiv wirkender Farben nicht zugelassen.

3. Zusätzliche Bauteile

Windfänge, Erker und andere an die Fassade dauerhaft angebaute oder vorgelagerte Bauteile sind nicht zugelassen. Eine Ausnahme bilden Vordächer, wenn die sich in Material und Farbgebung der Fassade unterordnen, sowie Balkone in Verbindung mit Außentritten und Treppenüberdachungen.

Veränderliche Elemente wie Markisen, Sonnenschutzanlagen, Klapppläden oder Blumenkästen sind hinsichtlich Form, Material und Farbe auf die Fassade abzustimmen.

Korb- und Tonnenmarkisen sind unzulässig. Markisen sind entsprechend der Schaufenstergliederung zu unterteilen.

Klimageräte, Lüftungs- und Abluftgitter dürfen in die Fassade nicht so eingebaut werden, daß sie von der öffentlichen Fläche aus sichtbar sind.

4. Außenanlagen

Grundstückseinfriedungen jeglicher Art sind unzulässig. Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn es zum Schutz von Personen erforderlich ist.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung oder zusammengefaßt zu einer gemeinsamen Werbeanlage in öffentlichen Flächen zulässig.

Werbeanlagen sind auf das Erdgeschöß bis zur Höhe der Traufe zu begrenzen.

Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen müssen kleinteilig sein und sich der Gebäudegestaltung unterordnen. Vorzuziehen ist die indirekte Beleuchtung der Werbeanlagen.

6. Verstöße gegen die gestalterischen Festsetzungen

Ordnungswidrig nach § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung Nr.1-5, zuwiderhandelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

I Hinweise

- Gemäß § 39 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Gehölzroddungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. unzulässig.

- Die Kompensation der Eingriffe erfolgt über eine anteilige Inanspruchnahme des Ökotozons innerhalb der Brutzeiten ist nur möglich, wenn eine Kontrolle keine Hinweise auf aktuelle Brutstätten von gebäudebrütenden Vögeln an den umzubeuenden bzw. zu erweiternden Gebäuden erbracht hat.

- Die Kompensation der Baufällungen erfolgt als Ausgleichszahlung gemäß Bauschutzkompensationserlass.

- Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Befunde (Urnenscherben, Münzen o.ä.) oder auffällige Bodenerverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes M-V (DSchG M-V vom 6.1.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998, S.12 ff. ztl. geü. durch Gesetz vom 20.07.2006 GVBl. M-V 2006, S. 57) unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige

II Kennzeichnungen

Für die nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnete Fläche (Fläche, bei der besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind) ist eine ausreichend bemessene Pflanzung vorzunehmen, die eine Standsicherheit der baulichen Anlagen unter Beachtung möglicher Sedimentausträge im Dünen- und Promenadenbereich bis auf eine Höhe von 1,00 m NNH (entspricht 0,85 m NN) gewährleistet.

Präambel

Aufgrund des § 13 in Verb. mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 86 LBauO M-V (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von die Satzung der Gemeinde Seebad Ückeritz über die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 'Strandbereich / Vorplatz Campingplatz', bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerk

- Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2011 eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.01.2012 im Internet, zu erreichen über www.amtusedom-sued.de/ortsrechtueckeritz.php, ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Planungsanzeige

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPKG beteiligt worden.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeindevertretung hat am 23.05.2013 den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gebilligt und seine Auslegung beschlossen.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit dem Schreiben vom 09.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.06.2013 im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2013 bis einschließlich 09.08.2013 zu folgenden Stunden öffentlich ausgestellt:

montags, dienstags und mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Seebad Ückeritz, den Der Bürgermeister

- Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.10.2013 geprüft. Der geänderte Entwurf wurde gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Änderung betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger sind mit dem Schreiben vom 12.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 27.11.2013 im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 und die Begründung haben in der Zeit vom 09.12.2013 bis einschließlich 12.01.2014 zu folgenden Stunden erneut öffentlich ausgestellt:

montags, dienstags und mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Abwägung

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.10.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Übereinstimmungsvermerk

Der katastermäßige Bestand in der Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde am als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Zinnowitz, den (öf. best. Vermessungsingenieur)

- Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Ückeritz hat in ihrer Sitzung am die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Ausfertigung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)

- Bekanntmachung

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§219 Abs.2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gemeinde Seebad Ückeritz, den (Der Bürgermeister)